

**Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Innenarchitektur  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 15. August 2014**  
(Hochschulanzeiger Nr. 14 vom 29. August 2014)

Geändert durch:

1. Änderungsordnung vom 11. März 2015 (Hochschulanzeiger Nr. 17 vom 31. März 2015)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Fachhochschule Kaiserslautern am 25.06.2014 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur beschlossen.  
Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 14. August 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**I N H A L T**

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Mastergrades
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 6 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 9 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt; insbesondere enthält sie Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Mastergrades (§ 1 ABPO)
- Regelstudienzeit (§ 1 ABPO)
- Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO)
- Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO)
- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten (§§ 8 und 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Masterarbeit (§ 11 ABPO)
- Kolloquium über die Masterarbeit (§ 12 ABPO)
- Umfang der Masterprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

- (2) Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Fachprüfungsordnung:
1. Anlage 1 Masterstudiengang Innenarchitektur
  2. Anlage 2 Regelungen für die Auswahl und Zulassung

**§ 2 Bezeichnung des Mastergrades**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

**§ 3 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

#### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zum Studium wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf der Grundlage der AMPO und der Regelungen für die Auswahl und Zulassung (Anlage 2) entschieden.
- (2) Die Form der Vorleistungen zu Prüfungen wird im Prüfungsplan des jeweiligen Studienganges dokumentiert und spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters bekannt gemacht.
- (3) Zur Bearbeitung der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer 54 CP erbracht hat. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

#### § 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

Studienleistungen sind in der Anlage des jeweiligen Studienganges als solche gekennzeichnet.

#### § 6 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten

Die Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten ergeben sich aus den im Prüfungsplan des jeweiligen Semesters festgelegten Anmelde- und Abgabezeitpunkten.

#### § 7 Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt 14 Wochen.
- (2) Masterarbeiten sind nicht als Gruppenarbeiten zugelassen.
- (3) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Dekanat abzugeben.

#### § 8 Kolloquium über die Masterarbeit

Die Prüfungsdauer des Kolloquiums über die Masterarbeit beträgt in der Regel 20 Minuten.

#### § 9 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen einschließlich der Note für die Masterarbeit und das Kolloquium über die Masterarbeit gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus den ECTS-Punkten der Anlage 1 des jeweiligen Studienganges.
- (2) Benotete Studienleistungen können auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis aufgenommen werden.

#### § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Fachhochschule Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 ein Masterstudium in dem Studiengang Innenarchitektur an der Fachhochschule Kaiserslautern aufnehmen.

Kaiserslautern, den 15.08.2014

Der Dekan des Fachbereiches Bauen und Gestalten  
der Fachhochschule Kaiserslautern  
Prof. Dipl.-Ing. Gregor M. Rutrecht

**Anlage 1**

**Masterstudiengang Innenarchitektur**

**1.1 PRÜFUNGSLEISTUNGEN**

Fachgruppe		Zugehörige Module			Beteiligte Lehrveranstaltungen			Anz. Prüfungen (nur PL)			Prüfungsemester		status	Prüfungsart			
Bezeichnung	ECTS	Bezeichnung	Modul-Nummer	Kredit-punkte	Bezeichnung	Kurz-zeichen	ECTS	1	2	3	1	2			3		
Entwurf - Projekte	72	Projekt Raum I *1	M 1	12	Projekt Raum 1	WPR 1	Bauen im Bestand	BIB 1	10	1				P	PL		
							Vertiefung Licht 1	VLI 1	2	1							
				Projekt Raum II *2	M 7	12	Projekt Raum 2	WPR 2	Interdisziplinäres Projekt IA-VD	IDP 1	10	1				P	PL
									Vertiefung projektabhängig	VPR 1	2	1					
				Möbelprojekt	M 2	10	Möbel + Objekte		MOB 1	10	1				P	PL	
				Projekt Raum III	M 7	12	Projekt Raum 3	WPR 3	Experimenteller Raum 1	EXR 1	10		2			P	PL
									Raumtheorie	RTH1	2		2				
				Projekt Raum IV	M 7	12	Projekt Raum 4	WPR 4	Experimenteller Raum 2	EXR 2	10		2			P	PL
									Raumtheorie	RTH1	2		2				
				Lichtprojekt	M 8	10	Messe Szene Licht		MSL 1	10		2				P	PL
		Werkmappe	M 13	2	Werkmappe		WMA 2	2			3			P	PL		
		Master Seminar	M 14	2	Master Seminar		MAS 1	2			3			T	SL		
		Masterthese	M 15	24	Kolloquium zur Master Abschlussarbeit		MAK 1	2			3			P	PL		
					Master Abschlussarbeit		MAA 1	22									
Theorie	6	Kultur I	M 3	2	Kultur 1		KUL 1	2	1					T	SL		
		Kultur II	M 9	2	Kultur 2		KUL 2	2		2				T	SL		
		Fachexkursion II	M 16	2	Fachexkursion 2		FEX 2	2			3			T	SL		
Wahl *3	12	Wahlpflicht 1	M 4	2	Freie Wahlfach 1 aus dem WFW-Katalog		FWF 1	2	1	Angebot in jedem Sem				P	PL		
		Wahlpflicht 2	M 5	2	Wahlpflichtfach 1		WPF 1	2	1	Angebot in jedem Sem				P	PL		
		Wahlpflicht 3	M 6	2	Wahlpflichtfach 2		WPF 2	2	1	Angebot in jedem Sem				P	PL		
		Wahlpflicht 4	M 10	2	Freie Wahlfach 2 aus dem WFW-Katalog		FWF 2	2	Angebot in	2	Jedem Sem				P	PL	
		Wahlpflicht 5	M 11	2	Wahlpflichtfach 3		WPF 3	2	Angebot in	2	Jedem Sem				P	PL	
		Wahlpflicht 6 (Studium Generale)	M 12	2	Wahlpflichtfach 4 (Studium Generale)		WPF 4	2	Angebot in	2	Jedem Sem				P	PL	
		30		30		30		30	30	30							

**1.2 WEITERE NACHWEISE**

keine
-------

**Anmerkungen:**

\*1 Wahl zwischen WPR 1 und WPR 2

\*2 Wahl zwischen WPR 3 und WPR 4

\*3 Die Lehrform und das tatsächliche Angebot an Wahlfächern, Wahlpflichtfächern und Wahlprojekten werden per Aushang bekanntgegeben. Der Fachbereich kann das Angebot den aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen entsprechend modifizieren.

PL = Prüfungsleistung  
 SL = Studienleistung, unbenotet  
 T = Teilgenommen  
 P = Prüfungen

## Anlage 2 Regelungen für die Auswahl und Zulassung

- § 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist
- § 3 Ausschuss zur Prüfung der Zugangsnachweise
- § 4 Bewertungsverfahren

### § 1

#### Besondere Zugangsvoraussetzungen (Zugangsnachweise)

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Master - Studium ist der Nachweis über den Abschluss eines Bachelor - Studiengangs Innenarchitektur oder eines verwandten Studiengangs an einer deutschen Hochschule sowie der Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung.
- (2) Für den Master - Studiengang - Innenarchitektur kann sich auch bewerben, wer
  1. an einer ausländischen Hochschule einen berufsqualifizierenden Abschluss (qualifizierter Bachelor - Grad) in einem Innenarchitektur-Studiengang oder in einem verwandten Studiengang erworben hat sowie den Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung erfüllt.
  2. wer einen Bachelor – Abschluss in einem anderen Studiengang erworben hat, für den Gleichwertigkeit festgestellt wurde. In diesem Fall können weitere Auflagen zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen festgesetzt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Gleichwertigkeit im Einvernehmen mit dem Ausschuss nach § 3 fest.
- (4) Die fachliche Eignung ist an Hand von einschlägigen, fachlich guten Innenarchitekturkenntnissen, die in der Regel durch einen Studienabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,8 nachzuweisen sind, zu belegen.
- (5) Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am Master - Studium Innenarchitektur, einer entsprechend hohen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch die schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs, der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und der mit dem Studium angestrebten Ziele und in einem persönlichen Auswahlgespräch zu dokumentieren.
- (6) Soweit die Regelungen dieser Anlage das Verfahren nicht abschließend regeln, sind die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

### § 2

#### Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist

- (1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Master - Studium Innenarchitektur sind außer den in der Einschreibeordnung aufgeführten, folgende weiteren Unterlagen beizufügen:
  1. Nachweis über die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1, 2 und 4
  2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der Zeugnisse über bisherige einschlägige Berufstätigkeiten sowie Fort- und Weiterbildungen im Gebiet der Innenarchitektur und eine schriftliche Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen gem. § 2 Abs. 5
  3. und ein Lichtbild neueren Datums.

### § 3

#### Ausschuss zur Prüfung der Zugangsnachweise

- (1) Der Ausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Innenarchitektur, Innenarchitektur und Virtual Design bestellt. Ihm gehören an:
  1. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs.2 Nr.1 HochSchG,
  2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr.2 HochSchG und
  3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs.2 Nr.3 und 4 HochSchG.Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen über die Bewertung und Anrechnung kein Stimmrecht.
- (2) Der Ausschuss prüft, ob die gemäß § 3 vorgelegten Nachweise die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen.

(3) Der Ausschuss kann Teilaufgaben des Begutachtungsverfahrens an andere Mitglieder (Professorinnen oder Professoren bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllen) delegieren. Für das mündliche Auswahlgespräch gelten die Regelungen des § 7 der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die Entscheidung obliegt dem Ausschuss nach Absatz 1.

#### § 4 Bewertungsverfahren

(1) Der Ausschuss nach § 4 kann von den Bewerbern – unter Angabe einer Frist – auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder Nachweise verlangen.

(2) Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem ermittelt. Dabei werden die Punkte für fachliche und persönliche Eignung wie folgt vergeben:

<b>Fachliche Eignung</b> gem. § 2 Abs. 4	ECTS-Grade des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses	A	3 Punkte
		B	2 Punkte
		C	1 Punkt
<b>Persönliche Eignung</b> gem. § 2 Abs. 5	Schriftliche Darstellung		0 - 3 Punkte
	Auswahlgespräch		0 - 3 Punkte

Es können insgesamt (maximal) 9 Punkte erreicht werden. Sofern die Mitglieder des Ausschusses unterschiedliche Punktzahlen vergeben, wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird bis auf eine Dezimalstelle berechnet; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die sechs oder mehr Punkte nach Absatz 2 erreicht haben, erfüllen die Zugangsvoraussetzungen zum Master - Studium Innenarchitektur und werden zugelassen.